
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/129
28. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/596)*]

54/129. Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit, wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

eingedenk dessen, dass sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden,

in Anerkennung der bisher erreichten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf das Ziel, die Verhandlungen im Jahr 2000 abzuschließen,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

in Anbetracht dessen, dass die fachlichen Verhandlungen über das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985 sowie 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 54/126 beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden¹ und in denen die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersucht wurde, den Prozess der Ausarbeitung internationaler Rechtsinstrumente, beispielsweise eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einzuleiten,

in Anerkennung der Vorreiterrolle und des Beitrags der Regierung Polens zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

sowie in Anerkennung der historischen und symbolischen Bedeutung der Verknüpfung des ersten internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit der Stadt Palermo (Italien),

1. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Italiens *an*, in Palermo eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene auszurichten, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie die dazugehörigen Protokolle unterzeichnet werden sollen;

2. *beschließt*, die Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene nach Palermo einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz für einen Zeitraum von bis zu einer Woche noch vor Ende der Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 einzuplanen, wobei die Organisation der Konferenz im Einklang mit der Resolution 40/243 zu erfolgen hat;

4. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, gemeinsam mit der Regierung Italiens und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Tagesordnung und die Organisation der Konferenz auszuarbeiten, die unter anderem den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten;

¹ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

5. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden.

*83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999*